

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
X	der Stadtvertretung	13.11.18	13

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Gemäß § 5 der Tourismusabgabensatzung der Stadt Heiligenhafen vom 15.12.2015 in der aktuellen Fassung beträgt der Abgabesatz 2,7 %.

Für das Jahr 2017 ergibt sich nach der Feststellung des Ergebnisses der Tourismusabgabe eine Überdeckung in Höhe von 24.901,00 €. Die Feststellung der Tourismusabgabe 2017 nach den Ergebnissen der vorläufigen Jahresrechnung 2017 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Tourismusabgabe ist eine beitragsähnliche Abgabe, dessen legitimierender Grund der Ausgleich von Vorteilen und Lasten ist und sollte grundsätzlich kostendeckend sein.

Die unter Berücksichtigung des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2017 durchgeführte Kalkulation des Abgabensatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2019 nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplans 2019 (Anlage 2) ergibt einen Abgabesatz i.H.v. 1,8 %.

Darüber hinaus ist auf Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes die Satzung hinsichtlich der Definition der Abgabe (§ 1) und des Datenschutzes (§ 9) redaktionell anzupassen.

B) STELLUNGNAHME

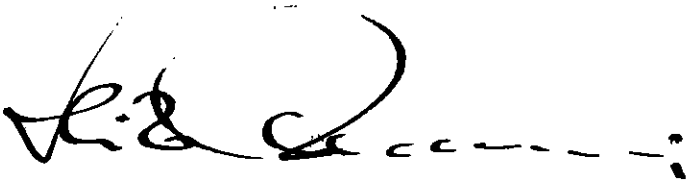
Seitens der Verwaltung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

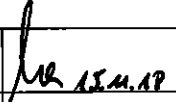
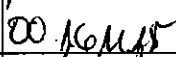
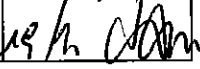
Bei einem Abgabesatz von 1,8 % würden die Erträge der Tourismusabgabe voraussichtlich ca. 360.000,00 € ergeben.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Feststellung
der Tourismusabgabe 2017
nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2017

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten usw.		12.697,00 €
2. Allgemeine Aufwendungen		<u>257.558,00 €</u>
3. Summe aus 1 und 2		270.255,00 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		81.077,00 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabebesatzung: 70 % von 270.255,00 €		189.178,00 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:		
<u>Aufwendungen:</u>		
a) Gesellschaften der Stadt	2.197.874,00 €	
b) Abschreibungen	665.500,00 €	
c) Zinsaufwand/Tilgung	213.600,00 €	
d) Bewirtschaftung, Miete/Pachten	46.078,00 €	
e) Stadtverkehr	80.891,00 €	
<u>Erträge:</u>		
f) Kurabgabe	./.	1.775.249,00 €
g) Tourismusabgabe	./.	316.413,00 €
h) Ertr. aus der Aufl. v. Sonderposten	./.	380.880,00 €
i) vermischte Einnahmen	./.	<u>445,00 €</u>
		730.956,00 €
14 % von 730.956,00 € =	102.334,00 €	102.334,00 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6		291.512,00 €
8. Erträge aus der Tourismusabgabe		316.413,00 €
9. Überdeckung		24.901,00 €

Heiligenhafen, den 25. Oktober 2018

Aufgestellt:



(Maas)

Stadtangestellter

Kalkulation
des Abgabesatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2019
nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplanes 2019
und dem Rechnungsergebnis des Jahres 2017

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten, usw.		50.400,00 €
2. Allgemeine Aufwendungen		<u>336.500,00 €</u>
3. Summe aus 1 und 2		386.900,00 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		116.070,00 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabesatzung: 70 % von 386.900,00 €		270.830,00 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen: <u>Aufwendungen:</u>		
Gesellschaft der Stadt	2.230.025,00 €	
Abschreibungen	944.800,00 €	
Zinsaufwand	61.500,00 €	
Tilgung v. Darl.	152.100,00 €	
Bewirtschaftungskosten	16.100,00 €	
Mieten und Pachten	30.400,00 €	
Stadtverkehr	80.000,00 €	
<u>Erträge:</u>		
Erträge aus der Aufl. Sonderposten	./.	512.200,00 €
Mieten u. Pachten	./.	9.900,00 €
Verm. Einnahmen	./.	500,00 €
Kurabgabe	./.	1.850.000,00 €
Fremdenverkehrsabgabe	./.	<u>360.000,00 €</u>
		782.325,00 €
14 % von 782.325,00 €	109.525,00 €	109.525,00 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6 (Deckungsbedarf 2019)		380.355,00 €
8. Erträge aus der Fremdenverkehrsabgabe		360.000,00 €
9. Unterdeckung		20.355,00 €

Für das Jahr 2017 ergab sich nach der Feststellung der Tourismusabgabe nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2017 eine Überdeckung von 24.901,00 €. Der Abgabensatz 2019 wird wie folgt ermittelt:

Deckungsbedarf für die Tourismusabgabe 2019	380.355,00 €
abzügl. Überdeckung des Jahres 2017	<u>24.901,00 €</u>
gesamt	355.454,00 €

Der Abgabensatz 2019 wird wie folgt ermittelt:

Bei einem Abgabensatz von 2,7 % beträgt das Tourismusabgabeaufkommen 2018 voraussichtlich ca. 540.000,00 €.

Die Grundmaßstabseinheit beträgt somit: 540.000,00 €: 2,7 % = 20.000.000,00

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

$355.454,00 € : 20.000.000,00 \times 100 = 1,777$

Der Abgabensatz beträgt somit 1,8 %

Heiligenhafen, den 25. Oktober 2018
Aufgestellt:


(Maas)

Stadtangestellter

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Seeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 14,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt 1,8 %.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen
 2. den Daten des Melderegisters
 3. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

4. den Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen
5. nach den vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

§ 4

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller
(Heiko Müller)